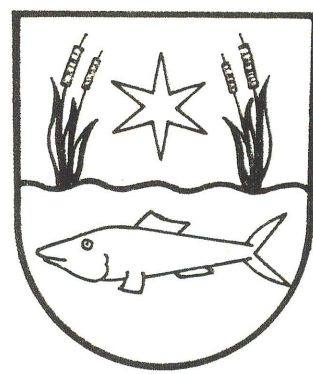




GEMEINDE SEEWEN

ZONEN - UND GESTALTUNGSPLAN

mit Sonderbauvorschriften

SCHWEIZERISCHES MUSIKAUTOMATEN MUSEUM

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Planaufgabe vom 31.10.1994 bis 29.11.1994

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17.12.1994

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinschaft:



[Signature]

Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 778 Solothurn, den 01.03.1995

Der Staatsschreiber: Dr. K. P. P. P.



Röschenschtrasse 42
4242 Lauten
Tel. 061/761 39 71
Fax 061/761 59 50

**R. SCHMIDLIN
& PARTNER**
Bauingenieure + Planer

Tel. 061/80 34 35
Fax 061/80 34 35

Objekt Nr.	Plan Nr.	Auftrags Nr.	Datum:	Gezeichnet:	Grösse:	Abgabe:	Geändert:
81	98	216-017	13.5.93	FS	63 / 60	Chalet/2.St.	

LEGENDE :

— Bauzonenabgrenzung (alt)

Museumszone

Hecke

Wald

LEGENDE :

— Bauzonenabgrenzung (neu)

..... Perimeter Gestaltungsplan Schweizerisches Musikautomaten Museum

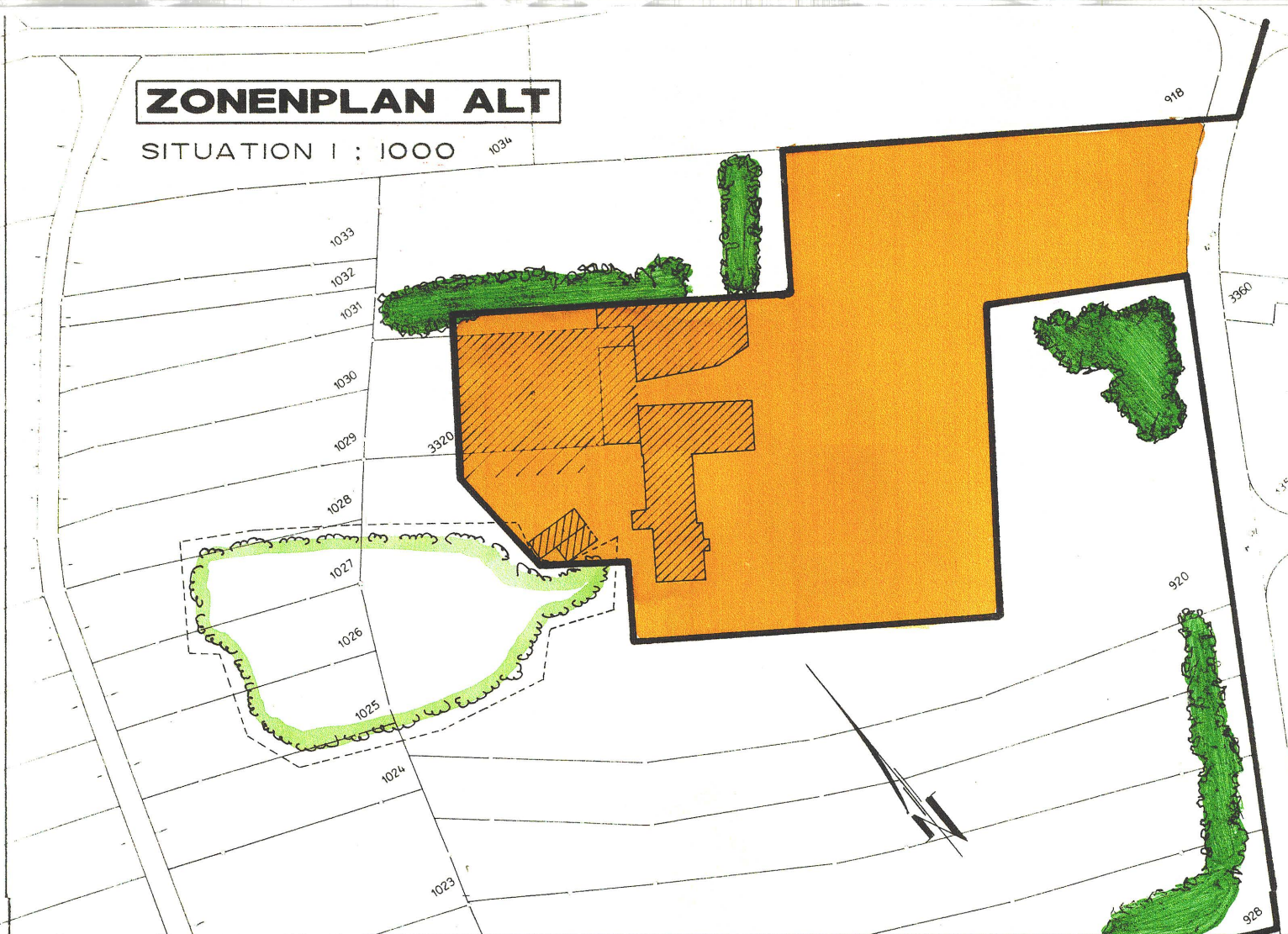
Museumszone im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Hecke alt / neu

Wald

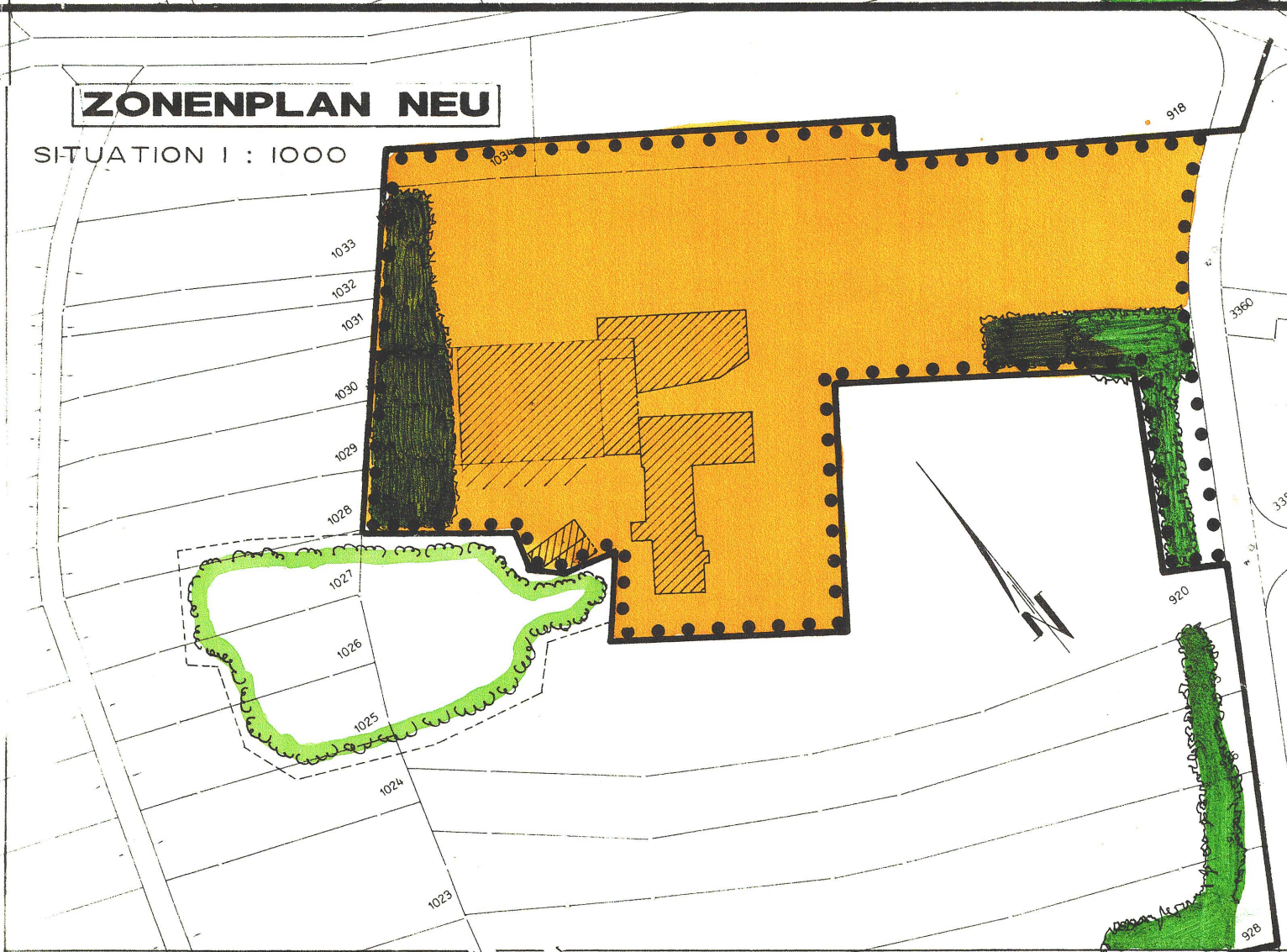
ZONENPLAN ALT

SITUATION 1 : 1000



ZONENPLAN NEU

SITUATION 1 : 1000



Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan

§ 1. Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte Linie (mit Punkten) gekennzeichnete Gebiet.

§ 2. Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Seewen und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 3. Nutzung

1 Das Gebiet des Gestaltungsplanes ist einer Museumszone im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt.

2 Es dürfen nur Bauten und Anlagen für das Museum sowie für betriebsnotwendige Wohnungen erstellt werden.

3 Der Bereich des Gestaltungsplanes wird der Abtretungspflicht im Sinne von § 42 des Planungs- und Baugesetzes unterstellt.

§ 4. Baufelder

1 Das max. Ausmass der Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baufeldern und den Gebäudehöhen.

2 Im Baufeld 1 ist bei Neubauten gegenüber den Hecken ein Abstand von 4 m bzw. gegenüber dem Wald von 6 m einzuhalten. Gegen den Waldabstand kann beim Baudepartement Einsprache erhoben werden.

§ 5. Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der Bauten hat einem für Museumsbauten angemessenen Ausdruck zu entsprechen. Flachdachbauten sind gestattet. Das Attikageschoss ist so zu gestalten und zu materialisieren, dass es nicht als Vollgeschoss in Erscheinung tritt.

§ 6. Erschliessungsbereich, Baumallee

Der Erschliessungsbereich umfasst Zufahrtswege, Parkplätze, Fusswege, Caféterrasse, Plätze und dergleichen. Die Parkplätze sind mit Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Ähnlichem auszuführen. Soweit der Erschliessungsbereich nicht mit oben genannten Flächennutzungen beansprucht wird, ist er zu begrünen. In den bezeichneten Bereichen gemäss Plan sind hochstämmige Allee-Bäume anzupflanzen. Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen, Sträuchern und Bäumen zu erfolgen und ist mit Baubegleitung im Rahmen der Umgebungsarbeiten zu realisieren. Die Art der Bepflanzung und der Allee-Bäume ist mit dem kantonalen Naturschutz abzusprechen.

MUS-VE-002

§ 7. Bestehende/Neu anzulegende Hecken

Im bezeichneten Bereich sind neue Hecken mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzupflanzen. Sie sind spätestens mit Baubegleitung im Rahmen der Umgebungsarbeiten anzupflanzen. Die Art der Bepflanzung ist mit dem kantonalen Naturschutz abzusprechen. Die bestehenden Hecken im Bereich der Neubauten sind während den Bauarbeiten durch geeignete Anstrichungen zu schützen.

§ 8. Lärmschutz

Das Areal des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung zugeordnet.

§ 9. Ausnahmen

Die Baukommission kann Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 10. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

MUS-VE-002

LEGENDE :

..... Geltungsbereich Gestaltungsplan § 1

Baufeld 1 § 4

Baufeld 2 § 4

Attikageschoss (anrechenbar) § 5

Erschliessungsbereich § 7
(Die gestrichelt eingetragenen Linien haben nur hinweisenden Charakter und sind bezüglich der Lage nicht verbindlich)

Grünbereich

Freifläche (Gartennutzung)

Baumallee § 6

Bestehende Hecke

Neu anzulegende Hecke § 7

Waldgrenze gemäss § 8 Kant. WaV
(Einsprachen an Forst - Departement)

Wald

GESTALTUNGSPLAN

SITUATION 1 : 500

